Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Suhl (Grünanlagensatzung)

vom 05.01.1998
i.d.F. d. Artikelsatzung v. 11.12.01

veröffentlicht am 10.01.1998 / 15.12.01

Aufgrund der §§ 19, 20 Abs. 3, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) i.d.F. des 2. Änderungsgesetzes vom 10.10.1997 (GVBl. S. 352) erläßt die Stadt Suhl mit Beschluss-Nr.: 846/185/97 folgende Satzung

§ 1
Gegenstand der Satzung

(1) Grünanlagen i. S. dieser Satzung sind die von der Stadt Suhl unterhaltenen öffentlichen Grünflächen, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, Parks, Spielplätze, Bolzplätze, alle natürlichen und künstlich geschaffenen Wasserflächen und Wasseranlagen sowie die Anlageneinrichtungen.

(2) Grünanlagen i. S. dieser Satzung sind sonstige öffentlich gewidmete Grünflächen in den Wohngebieten, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, Wäschetrockenplätze, Spielplätze, Bolzplätze, alle natürlichen und künstlich geschaffenen Wasserflächen und Wasseranlagen sowie die Anlageneinrichtungen.

(3) Zu den Grünanlagen nach Abs. 1 und 2 gehören nicht

- die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe, Sportanlagen, Badeanstalten, Kindergärten und -krippen, Schulen
- Grünflächen, die Bestandteil der öffentlichen Straßen sind
- Kleingartenanlagen

(4) Anlageneinrichtungen i. S. des Abs. 1 und 2 sind

- alle Gegenstände, die der Verschönerung und dem Schutz der Grünanlagen dienen, wie Denkmäler, Plastiken, Kübel, Brunnen, Beleuchtungseinrichtungen, Pergolen, Rankgerüste, Zäune u. a.
- alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, wie Spielgeräte, Sitzeinrichtungen und Tische, Papierkörbe, Wäschetrockenanlagen u. a.

§ 2
Recht auf Benutzung

(1) Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen nach § 1 Abs. 1 und 2 unentgeltlich zum Zwecke der Erholung, der Wohnfunktion und des Spiels nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

(2) Die Benutzung der Spielplätze und Spieleinrichtungen ist nur Kindern bis 14 Jahre alt gestattet, ausgenommen Bolzplätze und altersgerecht ausgestattete Jugendspielplätze.

§ 3
Verhalten in den Grünanlagen

(1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, daß die Anlagen und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.

(3) Die Benutzung der Grünanlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Verantwortung der Stadt für die Verkehrssicherheit der Grünanlagen bleibt davon unberührt.

(4) Die zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortung der Benutzer für ihr Verhalten in den Grünanlagen bleibt durch diese Satzung unberührt.

(5) In Grünanlagen i. S. dieser Satzung ist den Benutzern untersagt:

1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie das Radfahren, ausgenommen sind Anlagenwege und -flächen, welche für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind,

2. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, mit Ausnahme der Spieleinrichtungen,

3. das Pflücken von Blumen und sonstige Beschädigung von Pflanzen, Sträuchern und Bäumen sowie das Entnehmen von Sand und Erde,

4. das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen,

5. das Entfernen, Verstellen oder zweckwidrige Verwenden von Bänken, Abfallbehältern und Hinweisschildern,

6. das Mitführen von Tieren, insbesondere Hunden auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen, ausgenommen auf den Durchgangswegen in diesen Bereichen an der kurzen Leine,

7. das Baden in Gewässern oder Brunnen oder das Baden oder Badenlassen von Hunden oder sonstigen Tieren,

8. die Beschädigung von Grünanlagen und ihren Bestandteilen, einschließlich der Einrichtungen sowie das Verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen oder durch Hundekot,

9. das Errichten von offenen Feuerstellen,

10. das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und Nächtigen,

11. das Betreten von abgelassenen Wasseranlagen und Brunnen, sofern von der Stadtverwaltung keine Erlaubnis erteilte wurde.

(6) Für Grünanlagen i. S. dieser Satzung § 1 Abs. 1 ist den Benutzern zusätzlich untersagt:

1. das Betreten von gärtnerisch besonders angelegten und gepflegten Grünanlagen, soweit sie nicht für den Sport- und Spielbetrieb freigegeben sind,

2. die Ausübung von Sport, insbesondere Ballspielen und Rodeln auf allgemein benutzbaren Flächen ist gestattet, soweit dadurch nicht andere Benutzer gefährdet oder belästigt werden oder eine Beschädigung der Flächen erfolgt.

§ 4
Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

§ 5
Besondere Benutzung

(1) Die Benutzung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadtverwaltung Suhl.

(2) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von den Verboten des § 3 bewilligt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

(3) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(4) Über die Erlaubnis wird eine Bescheinigung erteilt, die mitzuführen und auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzulegen ist.

§ 6
Benutzungssperre

Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, können Grünanlagen und Teilflächen derselben vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 7
Anordnungen

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und dem Aufsichtspersonal ist Folge zu leisten.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. § 19 Abs. 2 i. V. m. § 20 Abs. 3 ThürKO handelt, wer in Grünanlagen i. S. dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 2 Abs. 2 Spielplätze und Spieleinrichtungen für Kinder bis zu 14 Jahren benutzt;
- § 3 Abs. 1 andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt;
- § 3 Abs. 5 Nr. 1 Kraftfahrzeuge fährt, schiebt, parkt oder abstellt;
- § 3 Abs. 5 Nr. 2 Bäume, Bauwerke oder sonstige Einrichtungen besteigt;
- § 3 Abs. 5 Nr. 3 Blumen pflückt, Pflanzen, Sträucher oder Bäume beschädigt, Sand oder Erde entnimmt;
- § 3 Abs. 5 Nr. 4 Gegenstände unbefugt errichtet, aufstellt oder anbringt;
- § 3 Abs. 5 Nr. 5 Bänke, Abfallbehälter und Hinweisschilder entfernt, verstellt oder zweckwidrig verwendet;
- § 3 Abs. 5 Nr. 6 auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen Tiere, insbesondere nicht an kurzer Leine Hunde mitführt, ausgenommen auf Durchgangswegen;
- § 3 Abs. 5 Nr. 7 das Baden in Gewässern oder Brunnen oder das Badenlassen von Tieren;
- § 3 Abs. 5 Nr. 8 Grünanlagen und ihre Bestandteile beschädigt einschließlich der Einrichtungen sowie durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen oder durch Hundekot diese verunreinigt;
- § 3 Abs. 5 Nr. 9 offene Feuerstellen errichtet;
- § 3 Abs. 5 Nr. 10 zeltet, nächtigt oder Wohnwagen aufstellt;
- § 3 Abs. 5 Nr. 11 abgelassene Wasseranlagen und Brunnen betritt, sofern von der Stadtverwaltung keine Erlaubnis erteilt wurde;
- § 3 Abs. 6 Pkt. 1 gärtnerisch angelegte und gepflegte Grünanlagen betritt, soweit sie nicht für den Sport- und Spielbetrieb freigegeben sind;
- § 3 Abs. 6 Pkt. 2 auf allgemein benutzbaren Flächen Sport ausübt, insbesondere Ballspielen und Rodeln, soweit dadurch andere Benutzer gefährdet oder belästigt werden können oder eine Beschädigung der Flächen erfolgt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 20 Abs. 3 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten i. S. von Abs. 1 ist die Stadtverwaltung Suhl (§ 20 Abs. 3 Satz 3 ThürKO).

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Grünanlagensatzung, Beschluß-Nr. 542/177/92 vom 09.07.1992 und Pkt. 3 des Beschlusses Nr. 125/125/94 vom 21.12.1994 außer Kraft.